

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 34/2021**

**Ausgabetag: 10.12.2021**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück
2. Aufstellung der Gestaltungssatzungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda

## Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück

---

Entsprechend § 26 Abs.3 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird hiermit der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abwasser, der nach § 21 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat am 05. Oktober 2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2020 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von € 4.555.619,23 wird wie folgt verwandt:

- a) Ausschüttung einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe von € 380.000,- an die Stadt Rheda-Wiedenbrück
  - b) Vortrag des übersteigenden Betrages in Höhe von € 4.175.619,23 in die Rücklagen
- Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Rathaus Rheda, Zimmer 615, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Folgejahr zur Einsichtnahme aus.

Ferner wird hiermit der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes veröffentlicht.

Rheda-Wiedenbrück, den 02. Dezember 2021

Der Betriebsleiter



i.V. Klaudia Abel

# Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

Bilanz zum 31. Dezember 2020

## AKTIVSEITE

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte		
und ähnliche Rechte und Werte sowie		
Lizenzen an solchen Rechten und Werten	137.064,43	138.561,64
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte		
und Bauten einschließlich der Bauten		
auf fremden Grundstücken	2.253.651,80	2.070.753,11
2. Abwasserreinigungsanlagen	16.939.861,19	9.821.338,86
3. Abwassersammlungsanlagen	63.078.981,05	61.407.483,95
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	253.287,64	266.290,84
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>949.253,65</u>	<u>3.897.865,18</u>
	83.475.035,33	77.463.731,94
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	<u>58.052,50</u>	<u>57.739,84</u>
	83.670.152,26	77.660.033,42
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	307.176,91	274.254,36
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	657.339,07	674.070,01
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00		(0,00)
2. Forderungen gegenüber der Stadt	130.153,07	742.895,87
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00		(0,00)
3. Sonstige Vermögensgegenstände	17.685,86	20.928,74
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00		<u>(0,00)</u>
	<u>805.178,00</u>	<u>1.437.894,62</u>
	1.112.354,91	1.712.148,98
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	737,34	4.304,69
	<u><u>84.783.244,51</u></u>	<u><u>79.376.487,09</u></u>

## PASSIVSEITE

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Stammkapital	7.670.000,00	7.670.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	17.516.972,05	13.943.763,44
2. Zweckgebundene Rücklage	<u>13.317.484,58</u>	<u>13.317.484,58</u>
	30.834.456,63	27.261.248,02
III. Gewinnvortrag	1.677.870,44	1.677.870,44
IV. Jahresüberschuss	<u>4.555.619,23</u>	<u>4.113.208,61</u>
	44.737.946,30	40.722.327,07
<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	4.342.163,05	4.246.035,44
<b>C. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</b>	4.101.239,07	1.652.976,91
<b>D. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	45.390,64	17.277,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.035.400,00</u>	<u>637.700,00</u>
	1.080.790,64	654.977,00
<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.356.192,98	29.073.379,65
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.894.981,65		(2.274.173,79)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 23.461.211,33		(26.799.205,86)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.984.373,18	1.865.677,43
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.984.373,18		(1.865.677,43)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	891.891,08	47.890,20
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 891.891,08		(47.890,20)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.288.648,21	1.113.223,39
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 501.648,21		(988.223,39)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 787.000,00		(125.000,00)
davon aus Steuern € 81.961,00		(0,00)
	<u>30.521.105,45</u>	<u>32.100.170,67</u>
	<u>84.783.244,51</u>	<u>79.376.487,09</u>

# Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020		2019
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		14.530.703,77	13.529.902,53
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		190.339,94	141.988,32
3. Sonstige betriebliche Erträge		42.229,02	28.592,38
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.390.751,69		1.442.293,24
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.390.106,82</u>		<u>1.141.144,22</u>
		2.780.858,51	2.583.437,46
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.763.200,05		1.671.756,37
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 133.441,85	484.903,52		470.709,71
			<u>(129.509,78)</u>
		2.248.103,57	2.142.466,08
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.151.383,35		3.071.695,29
b) abzüglich Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>71.737,84</u>		<u>61.944,50</u>
		3.079.645,51	3.009.750,79
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.591.325,27	1.334.211,79
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		312,66	471,83
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		51,00	108,50
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		376.010,27	475.479,83
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>129.985,03</u>	<u>40.420,00</u>
12. Ergebnis nach Steuern		4.557.708,23	4.115.297,61
13. Sonstige Steuern		2.089,00	2.089,00
14. Jahresüberschuss		<u><u>4.555.619,23</u></u>	<u><u>4.113.208,61</u></u>

---

# Lagebericht 2020

für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung

<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeines	2
2. Geschäftsverlauf	3
3. Lage	7
3.1. Darstellung der Vermögens- und Finanzlage	7
3.2. Darstellung der Ertragslage	8
4. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung	8
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres	9
6. Voraussichtliche Entwicklung	10
7. Forschung und Entwicklung	12
8. Zweigniederlassungen	12
9. Spezialgesetzliche Angabepflichten	12
9.1. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen	12
9.2. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben	12

---

# Lagebericht 2020

## 1. Allgemeines

Mit Wirkung vom 01.01.1994 ist gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 13.12.1993 die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Form des Eigenbetriebes organisiert worden.

Obwohl der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück gem. § 107 Abs. 2 Ziff. 4 GO kein wirtschaftliches Unternehmen ist, wird er nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet, soweit dies mit seinem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist. In Anwendung der Regelungen des KAG werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Für die Aufgabenerledigung im kaufmännischen Bereich des Eigenbetriebes bedient sich die Betriebsleitung neben den in der Stellenübersicht aufgeführten Dienstkräften weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind in der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 01.06.1988 geändert worden und sehen eine Anpassung an die Rechnungslegung der großen Kapitalgesellschaften vor. Danach ist ein Lagebericht aufzustellen, der als eigenständiges Informationsinstrument die Angaben im Jahresabschluss „verdichten“ und sachlich und zeitlich ergänzen soll.

Die nachstehenden Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage (Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage) sind entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit zusammengefasst. Die Angaben zum Geschäftsverlauf beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr 2020 und sind damit rein vergangenheitsbezogen.

---

## 2. Geschäftsverlauf

Das Wirtschaftsjahr 2020 für den Eigenbetrieb Abwasser (EAW) der Stadt Rheda-Wiedenbrück schloss mit einem Jahrgewinn in Höhe von EUR 4.555.619,23 ab.

Das Wirtschaftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Dem EAW obliegt die gesamte Abwasserbeseitigungspflicht in der Stadt Rheda-Wiedenbrück einschließlich des Außenbereiches mit ca. 250 Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

### **Umsatzerlöse und Aufwendungen**

Die Abschreibungsmethode in der Gebührenkalkulation ist ab dem Jahr 2019 auf Wiederbeschaffungszeitwerte umgestellt worden. Von dem im KAG eingeräumten Wahlrecht wird Gebrauch gemacht, so dass auch im Jahr 2020 höhere Abschreibungen in die Gebühren einkalkuliert wurden. Daraus resultieren auch die gestiegenen Umsatzerlöse und der höhere Jahresüberschuss.

Die Umsatzerlöse betragen EUR 14.530.703,77 (EUR 13.529.902,53 in 2019). Die Auflösung aus dem Gebührenaussgleich beträgt EUR 734.000,-. Die Zuführung in den Gebührenaussgleich beträgt für 2020 EUR 457.000,- beim Schmutzwasser, sowie für Niederschlagswasser EUR 218.000,-. Wesentlicher Grund für die Überdeckung ist die tatsächliche niedrigeren Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen gegenüber der geplanten Höhe. Zusätzlich sind die Erträge durch höhere Verbrauchsmengen beim Schmutzwasser gestiegen und die Einnahmen aus dem Starkverschmutzerzuschlag sind ebenfalls höher ausgefallen. Die Erstattungen aus Stromerzeugung der BHKWs sind gegenüber dem Vorjahr um rd. EUR 57.000,- auf rd. EUR 865.000,- gesunken. Die Ursache ist darin begründet, dass im Juli 2020 durch die Corona-Pandemie die Menge an Flotatschlamm rückläufig war und die Stromproduktion nicht im vollen Umfang realisiert werden konnte. Der Normalbetrieb wurde jedoch im August wiederaufgenommen. Niedrigere Umsatzerlöse bei geringfügig höherem Aufwand sowie höheren Steuern vom Einkommen und vom Ertrag führten zu einem Jahrgewinn der BHKWs von EUR 309.326,14 (EUR 482.509,09 in 2019). Die Entgelte des Sondereinleiters sind gegenüber dem Vorjahr in der Summe gestiegen. Der reale Anteil der Abwasserparameter des Sondereinleiters in den jeweiligen Behandlungsstufen ist gegenüber dem Planansatz höher.



Die Mengenstatistik enthält die abgerechneten Mengen für jeden Monat und jedes Kas-  
senzeichen. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt zeitanteilig jeweils für ganze Monate.

Tarifgebiet Abgabenartenschlüssel	Text	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2019	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2020	Gebühr €/m <sup>3</sup>	Rechnerischer Erlös in €
<b>1. Schmutzwasser</b>					
<b>1.1 Rheda</b>		<b>m<sup>3</sup></b>	<b>m<sup>3</sup></b>		
K1	Wasserwerk	921.520	948.806	2,68	2.542.800,08
K3	Eigenwasser	60.410	59.857	2,68	160.415,65
K4	Hauswasserversorgung	36.266	44.153	2,68	118.329,52
<b>Summe 1.1</b>		<b>1.018.196</b>	<b>1.052.815</b>		<b>2.821.545,25</b>
<b>1.2 Wiedenbrück</b>					
K5	Wasserwerk	1.122.743	1.173.212	2,68	3.144.208,70
K2	Eigenwasser	91.683	88.095	2,68	236.095,52
K7	Hauswasserversorgung	105.952	102.570	2,68	274.887,15
<b>Summe 1.2</b>		<b>1.320.378</b>	<b>1.363.877</b>		<b>3.655.191,37</b>
<b>Summe 1</b>		<b>2.338.574</b>	<b>2.416.692</b>		<b>6.476.736,62</b>

Tarifgebiet Abgabeartenschlüssel	Text	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2019	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2020	Gebühr €/m <sup>2</sup>	Rechnerischer Erlös in €
<b>2. Niederschlagswasser</b>					
<b>2.1 Rheda</b>		<b>m<sup>2</sup></b>	<b>m<sup>2</sup></b>		
KA/N1	Abflussbeiwert 95%	2.061.880	2.082.769	0,89	1.853.664,16
KB/N2	Abflussbeiwert 80%	430750	445.881	0,89	396.834,06
KC/N3	Abflussbeiwert 90%	1.161.821	1.154.808	0,89	1.027.779,26
KD/N4	Abflussbeiwert 60%	297.899	303.818	0,89	270.398,36
KE/N5	Abflussbeiwert 30%	16.026	16.762	0,89	14.917,91
<b>Summe 2.1</b>		<b>3.968.376</b>	<b>4.004.038</b>		<b>3.563.593,75</b>
<b>2.2 Wiedenbrück</b>		<b>m<sup>2</sup></b>	<b>m<sup>2</sup></b>		
KJ/N6	Abflussbeiwert 90%	20.038	19.874	0,89	17.688,28
KK/N7	Abflussbeiwert 60%	9.294	9.289	0,89	8.267,48
KL/N8	Abflussbeiwert 30%	125	125	0,89	111,36
N9	geschätzte Fläche	111	111	0,89	99,18
KM/N10	Abflussbeiwert 90%	50	50	0,89	44,34
KN/N11 Öffentl. Straßen	Abflussbeiwert 100%	1.599.645	1.599.645	0,89	1.423.684,04
<b>Summe 2.2</b>		<b>1.629.263</b>	<b>1.629.094</b>		<b>1.449.894,68</b>
<b>Summe 2</b>		<b>5.597639</b>	<b>5.633.132</b>		<b>5.013.488,43</b>
<b>Insgesamt</b>					<b>11.490.225,05</b>

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden gegenüber dem Vorjahr die Schmutzwassergebühr (2,68 €/m<sup>3</sup>) um EUR 0,31 und die Niederschlagswassergebühr (0,89 €/m<sup>2</sup>) um EUR 0,06 erhöht. Es wurde eine Gebührenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von EUR 734.000,- aufgelöst. EUR 437.000,- wurden dem Schmutzwasser und EUR 297.000,- dem Niederschlagswasser zugewiesen.

---

Im Niederschlagswasserbereich ist eine Gebührenüberdeckung von rd. EUR 218.000,- zu verzeichnen. Im Schmutzwasserbereich beträgt diese rd. EUR 457.000,-. Den Schmutzwassergebühren liegt die Abrechnung von 2.416.692 m<sup>3</sup> Schmutzwasser (Vorjahr = 2.338.574 m<sup>3</sup>) zu Grunde. Hier konnte somit ein Zuwachs von rd. 78.000 m<sup>3</sup> verzeichnet werden. Zu Niederschlagswassergebühren wurde eine Fläche von 5.633.132 m<sup>2</sup> (Vorjahr = 5.597.639 m<sup>2</sup>) veranlagt. Der Zugang ist auf eine laufende Aktualisierung der Flächenzuordnungen zurückzuführen.

### **Eigenkapital**

Das Eigenkapital ist gegenüber dem Vorjahr (EUR 40.722.327,07) um EUR 4.015.619,23 auf EUR 44.737.946,30 gestiegen. Neben dem Jahresgewinn in Höhe von EUR 4.555.619,23 sorgten vor allem die höheren Allg. Rücklagen für die Erhöhung des Eigenkapitals.

### **Allgemeine Rücklagen**

Der Rat der Stadt hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 festgestellt und beschlossen, vom Jahresgewinn 2019 EUR 3.573.208,61 in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

### **Zweckgebundene Rücklagen**

In den Zweckgebundenen Rücklagen sind pauschale Investitionsförderungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Abwasserbereich zur Reduzierung der Belastungen in Höhe von EUR 2.367.082,26 enthalten. Im Jahre 2020 hat sich die Rücklage nicht verändert.

### **Gewinn**

Über die Verwendung des Jahresgewinns 2020 in Höhe von EUR 4.555.619,23 hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu entscheiden.

## Personalaufwand

Zusammensetzung:	2020	2019
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	1.763.200,05	1.671.756,37
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>484.903,52</u>	<u>470.709,71</u>
	<u>2.248.103,57</u>	<u>2.142.466,08</u>

## Beschäftigungsquote

Die Zahl der beschäftigten Mitarbeiter entwickelte sich wie folgt (stichtagsbezogen):

	2 0 2 0					2 0 1 9
	01.01.	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.	30.06.
Betriebsleiter	3	3	3	3	3	3
⇒ davon verkürzt tätig	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Beschäftigte	31	31	31	31	32	30
⇒ davon verkürzt tätig	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Auszubildende	1	1	1	1	1	1
<u>Insgesamt</u>	35	35	35	35	36	34
	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)

Der vorherige Betriebsleiter, Herr Sebastian Beck, hat zum 30.06.2020 den Eigenbetrieb Abwasser verlassen. Mit dem Beschluss des Rates vom 7. September 2020 wurde Herr Jan Ditgens zum Betriebsleiter ab dem 01. Oktober 2020 bestellt.

Ein Teil der verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser wurde von Beamten und Angestellte (Personalwesen, Stadtkasse, Steueramt) der Stadtverwaltung wahrgenommen. Die Aufwendungen werden über den Verwaltungskostenbeitrag abgegolten.

### 3. Lage

#### 3.1. Darstellung der Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 hat sich gegenüber der Vorjahresbilanz um TEUR 5.403 erhöht. In der folgenden Tabelle sind die Positionen dargestellt und den Bilanzzahlen zum 31.12.2019 gegenübergestellt.

##### Bilanzvergleich

	31.12.2020		31.12.2019		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen =					
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>	83.670	98,7	77.660	97,8	6.010
Sonst. Umlaufvermögen	982	1,2	969	1,2	13
Forderungen an die Stadt	130	0,2	743	0,9	-613
Rechnungsabgrenzung	1	0,0	4	0,0	-3
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>	1.113	1,3	1.716	2,2	-603
<u>Summe Vermögen</u>	84.783	100,0	79.376	100,0	5.407
<u>Kapitalstruktur</u>					
Stammkapital	7.670	9,0	7.670	9,7	0
Rücklagen	30.834	36,4	27.261	34,3	3.573
Gewinn	6.234	7,4	5.791	7,3	443
<u>Eigenkapital</u>	44.738	52,8	40.722	51,3	4.016
Passiv.Ertragszuschüsse / Sonderposten	8.443	10,0	5.899	7,4	2.544
<u>Eigenkapital einschließlich Empfangener Ertragszuschüsse und Sonderposten</u>	53.181	62,7	46.621	58,7	6.560
Langfristiges Fremdkapital	24.248	28,6	26.924	33,9	-2.676
<u>langfristig zur Verfügung stehendes Kapital</u>	77.429	91,3	73.545	92,7	3.884
Rückstellungen	1.081	1,3	655	0,8	426
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.895	3,4	2.274	2,9	621
Verbindlichkeiten gegenüber Fremden	2.486	2,9	2.854	3,6	-368
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	892	1,1	48	0,1	844
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten</u>	7.354	8,7	5.831	7,3	1.523
<u>Summe Kapital</u>	84.783	100,0	79.376	100,0	5.407

### 3.2. Darstellung der Ertragslage

Die Erträge und Aufwendungen sind nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und denen des Vorjahres gegenübergestellt.

	31.12.2020		31.12.2019		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	14.531	98,7	13.530	98,8	1.001
Andere aktivierte Eigenleistungen	190	1,3	142	1,0	48
Sonstige Erträge	7	0,0	28	0,2	-21
<b>Betriebserträge</b>	<b>14.728</b>	<b>100,0</b>	<b>13.700</b>	<b>100,0</b>	<b>1.028</b>
Materialaufwand	-2.781	-18,9	-2.583	-18,9	-198
Personalaufwand	-2.248	-15,3	-2.143	-15,6	-105
Abschreibungen	-3.079	-20,9	-3.010	-22,0	-69
(incl. sonst. Steuern)	-1.566	-10,6	-1.331	-9,7	-235
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>-9.674</b>	<b>-65,7</b>	<b>-9.067</b>	<b>-66,2</b>	<b>-607</b>
Finanzergebnis	-376	-2,6	-475	-3,5	99
Steuern vom Einkommen u. Ertrag	-130	-0,9	-40	-0,3	-90
Neutrales Ergebnis	8	0,1	-5	0,0	13
<b>Jahresgewinn</b>	<b>4.556</b>	<b>30,9</b>	<b>4.113</b>	<b>30,0</b>	<b>443</b>

### 4. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Für den Eigenbetrieb Abwasser existiert ein schriftlich fixiertes Risikomanagement. Dieses wird jedes Jahr durch die Führungskräfte des EAW auf notwendige Änderungen kontrolliert und bei Bedarf angepasst bzw. fortgeschrieben. Für die Anforderungen der Selbstüberwachungsverordnungen für die Kläranlage und das Kanalnetz existiert ein umfangreiches Kontrollsystem.

Im Bereich der Kläranlage werden täglich, während der regulären Arbeitszeit, analytische und optische Kontrollen durchgeführt. Außerhalb der regulären Arbeitszeit wird eine Rufbereitschaft bei Störmeldungen durch das Prozessleitsystem der Kläranlage alarmiert und in den Einsatz versetzt.

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Kanalnetzes existiert ein Reinigungs- und Inspektionsplan sowie eine geregelte Indirekteinleiterüberwachung. Die Einleitungsstellen des öffentlichen Kanalnetzes in die Gewässer werden regelmäßig durch Probenahmen kontrolliert.

---

Störungen im Kanalnetz außerhalb und innerhalb der regulären Dienstzeiten (z. B. Unfall mit auslaufendem Öl und sonstigen Chemikalien) werden in der Regel über die Kreisleitstelle beim Kreis Gütersloh an den Kanalbetrieb bzw. die Rufbereitschaft übermittelt. Für sonstige Störungen wie z.B. Verstopfung oder Rohrbruch steht ebenfalls der Kanalbetrieb bzw. die Rufbereitschaft zur Verfügung. Für dringend notwendige bauliche Direktmaßnahmen am Kanalnetz existiert ein Rahmenvertrag mit einem externen Dienstleister.

## **5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres**

Die Vierte Reinigungsstufe wurde am 09.03.2021 von der Bezirksregierung offiziell abgenommen. Derzeit befindet sich die Ozonbehandlungsanlage in der Einfahrphase. Die genaue und effiziente Dosierung von Ozon wird noch analytisch untersucht. Die Ozonbehandlungsanlage ist seit dem Frühjahr 2021 vollumfänglich im Betrieb. Die Leistungsfahrt steht zu Berichtszeitpunkt noch aus.

Durch stetig zunehmende Ablagerungen im industriellen Faulturm drohte die Faulung nicht mehr effizient abzulaufen. Daher wurde der Faulturm in dem Zeitraum von April 2021 bis Juni 2021 außer Betrieb genommen und entleert und die Ablagerungen entfernt. Seit Mitte August 2021 wird sich der Faulturm wieder im regulären Betrieb befinden.

Die Vorlage für die Schaffung der Stelle des Generalentwässerungsplaners wurde positiv vom Rat der Stadt entschieden. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft derzeit.

Die KommunalAgentur NRW wurde mit der Durchführung einer umfangreichen Organisationsanalyse für den Abwasserbetrieb beauftragt. Im Ergebnis und im Vergleich mit ähnlich großen Abwasserbetrieben ist der EAW in vielen Bereichen grundsätzlich gut aufgestellt. Die in der Organisationsanalyse identifizierten Defizite werden priorisiert abgearbeitet.

Die Durchführung einer Bedarfsanalyse zum betrieblichen Arbeitsschutz wurde an einen externen Dienstleister vergeben. Die Analyse zeigt in einigen Bereichen Schwachstellen. Durch die Ernennung eines qualifizierten Mitarbeiters des EAW zur Fachkraft für Arbeitssicherheit und Erstellung von Maßnahmenpaketen werden die Defizite priorisiert abgearbeitet. Erste Maßnahmen wie die Durchführung von fehlenden Mitarbeiterunterweisungen sowie die Registrierung und Überprüfung von Arbeitsmitteln wurden bereits umgesetzt.

---

Die teilweise veraltete Hardwareausstattung von PC-Arbeitsplätzen wurde entsprechend der aktuellen und zukünftigen Erfordernisse erneuert. Die Mitarbeiter des EAW sind angewiesen worden nach Möglichkeit keine neuen analogen Projektakten (Papierform) anzulegen. Die Archivierung von Dokumenten erfolgt zukünftig über ein Dokumentmanagementsystem (DMS).

Arbeitsprozesse wurden EAW-intern weitestgehend digitalisiert (Unterschriftenlauf, Rechnungsbearbeitung, Erneuerung der Ordnerstruktur). Die Antragsstellung und Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen soll zukünftig über ein online-Entwässerungsportal erfolgen. Das Entwässerungsportal wird von externen Dienstleistern für den EAW programmiert. Die grundlegende Erstellung eines Lastenheftes ist bereits erfolgt. Damit auch die Kläranlage in die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse eingebunden werden kann, wurde eine neue Internetanbindung für die Kläranlage umgesetzt. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf eine physikalische Trennung zur Prozessleittechnik wert gelegt, damit kein Einfalltor für Cyberangriffe entsteht.

Eine besondere Herausforderung stellt die Verbreitung des Corona-Virus auch im Jahr 2021 dar. Seit dem 11.03.2020 stuft die WHO die Verbreitung des Corona-Virus als Pandemie ein. Die Auswirkungen auf den Mehraufwand sind gering, weil der Betrieb der kommunalen Kläranlage ohne Einschränkungen weitergeführt werden konnte. Die kontaktreduzierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie konnten durch Einführung von Schichtbetrieb erfüllt werden.

## **6. Voraussichtliche Entwicklung**

Der Eigenbetrieb Abwasser hält auch in der Zukunft an einer intensiven Digitalisierungsstrategie fest. Durch die Beschaffung von geeigneter Hardware und Einführung von Fachsoftware sollen die standardisierbaren Arbeitsprozesse durch Digitalisierung weitestgehend automatisiert werden. Dabei ist das oberste Ziel der Digitalisierungsstrategie die Realisierung von effizienteren Arbeitsabläufen und somit eine Entlastung der Mitarbeiter von vermeidbaren Aufgaben. Durch die Freisetzung von Arbeitskapazitäten soll den Mitarbeitern mehr Zeit zur Verfügung stehen um sich den Kernaufgaben des Abwasserbetriebes zu widmen und an der Weiterentwicklung des EAW, insbesondere im Bereich der technischen Standards, mitzuwirken.

---

Ein bereits in dieser Hinsicht laufendes Vorhaben beschäftigt sich mit der digitalen Antragstellung und Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen über ein online-Entwässerungsportal. Hierfür wurde zunächst ein Dienstleister mit der Erstellung eines Lastenheftes beauftragt, indem die zu digitalisierenden Prozesse ausgiebig beschrieben werden. Das Lastenheft liegt zwischenzeitlich ausgearbeitet vor. Nachfolgend wird ein Softwareentwickler mit der Erstellung des Pflichtenheftes und der Programmierung der Software beauftragt. Das System (Entwässerungsportal) soll im Laufe des Jahres 2022 produktiv gehen. Ein wichtiger Grundstein und Voraussetzung für die Weiterentwicklung des EAW im Bereich der EDV ist auch eine zugeschnittene IT-Infrastruktur. Eine ausreichend schnelle Internetanbindung der Server des EAW an das Internet und ein für die Softwarelösungen angemessen leistungsstarker Server werden grundlegend betrachtet.

Durch die neue Stelle des Generalentwässerungsplaners werden detaillierte hydraulische Netzkenntnisse erlangt. Zunächst muss ein komplexes hydrodynamisches Kanalnetzmodell aufgebaut werden. Durch die zukünftig gewonnenen Erkenntnisse aus hydrodynamischen Simulationen sollen Schwachstellen aufgedeckt und hydraulische Sanierungen generiert werden. Des Weiteren sollen somit zukünftig auch Netzerweiterungen und sonstige bauliche Maßnahmen an der Kanalisation hydraulisch verifiziert werden

In Abstimmung mit der Fa. Tönnies sollen zukünftig die Schlammströme der Firma und der Kommune getrennt werden. Aufgrund der langen Betriebsdauer, der Abnutzung und der Leistungsfähigkeit der jetzigen Schlammmentwässerung soll diese im kommenden Wirtschaftsjahr erneuert werden.

Der Arbeitsschutz wurde durch eine Organisationsanalyse für den gesamten Abwasserbetrieb grundlegend durchleuchtet. Dabei identifizierte Schwachstellen sollen priorisiert abgebaut werden.

Durch die Einführung der Software „BaSys-UniWERT“ von Barthauer wird ab dem Wirtschaftsjahr 2022 eine Software zur Berechnung und Verwaltung des Anlagevermögens (Kanalisationsanlagen) beim EAW eingeführt. Durch die Software werden kaufmännische Anlagennachweise für eine anlagenscharfe Wertermittlung und Abschreibung erzeugt. Somit wird eine höhere Korrelation zwischen dem technischen Zustand und den Restbuchwerten der Kanalisationsanlagen ermöglicht. Ferner wird durch die Software eine indexbasierte Kostenermittlung und somit genauere Kostenprognose für zukünftige Kanalbaumaßnahmen ermöglicht.



---

## **7. Forschung und Entwicklung**

Die durch den Klimawandel zunehmend hervorgerufenen Starkregenereignisse stellen eine zunehmende Gefahr für die Kommunen dar. Durch die neue Stelle des Generalentwässerungsplaners sollen zukünftig unter anderem auch Starkregensimulationen durchgeführt werden. In Kombination mit der Identifikation von Schadenspotenzialen auf Rheda-Wiedenbrücker Stadtgebiet soll somit eine Starkregen-Risiko-Karte entstehen, aus der sich Handlungsmaßnahmen ableiten lassen.

## **8. Zweigniederlassungen**

Zweigniederlassungen des Eigenbetriebes Abwasser existieren nicht.

## **9. Spezialgesetzliche Angabepflichten**

### **9.1. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen**

Gesamtbelastung der kommunalen Biologie (auf den Kohlenstoff bezogen):

	ca. 103.000 EW
davon Zulauf aus der Vorbehandlungsanlage	ca. 5.000 EW

### **9.2. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben**

Kanalerneuerungen bzw. -neubauten sowie Investitionen auf der Kläranlage die im Berichtsjahr nicht fertig gestellt worden sind, u. a.:

- a) SW-Kanal Petkuserweg
- b) SW-Kanal Nordring
- c) Neubau Schlammmentwässerungsanlage

---

Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind u. a. folgende Investitionen vorgesehen:

- a) MW-Kanal Bahnhofstraße
- b) RKS Herzebrocker Straße
- d) MW-Kanal Grünstraße

Rheda-Wiedenbrück, 06. August 2021

*Kludia Abel*

Kludia Abel

*Jan Ditzgens*

Jan Ditzgens

## Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.08.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Überein-

stimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der

zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.11.2021

gpaNRW

Im Auftrag

  
Matthias Mittel



# **Aufstellung der Gestaltungssatzungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda**

## **hier: Öffentliche Bekanntmachung**

---

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgenden Beschluss / folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Das Gestaltungshandbuch in der Teil 2 der Gestaltleitlinien wird als Beratungsgrundlage bei Um- und Neubauten in der Innenstadt Rheda beschlossen.*
- 2. Die Änderung der Satzung für die Gestaltung und zum Schutz des Orts- und Straßenbildes in der Stadt Rheda-Wiedenbrück für den Bereich 1 (Fachwerkensemble im historischen Stadtkern) der Altstadt Rheda vom 13.12.1984, (2. Änderungssatzung) wird beschlossen.*
- 3. Die Satzung für die Gestaltung und zum Schutz des Orts- und Straßenbildes in der Stadt Rheda-Wiedenbrück für den Bereich 2 (Restlicher historischer Stadtkern und zukünftiges Quartier Bleichstraße) der Altstadt Rheda wird beschlossen.*

Die räumlichen Geltungsbereiche der Gestaltungssatzungen sind in den jeweiligen Lageplänen gekennzeichnet.

**Mit der öffentlichen Bekanntmachung treten die oben genannten Satzungen in Kraft.**

Diese Gestaltungssatzungen werden zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Abt. Städtebauliche Planung, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt der Satzungen können während der allgemeinen Servicezeiten erteilt werden.

Die Satzungen einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt ([www.rheda-wiedenbrueck.de](http://www.rheda-wiedenbrueck.de)) der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 05.10.2021 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 09.12.2021



Theo Mettenborg  
Bürgermeister



## 3.1 HINWEISE ZU DEN GESTALTUNGSSATZUNGEN

Auf Grundlage der im Gestaltungshandbuch aufgezeigten Vorgaben werden Hinweise aufgelistet, die dem besseren Verständnis der Gestaltungssatzung dienen. Die aufgelisteten Hinweise liefern damit wichtige Aspekte, die es bei der Satzung zu beachten gilt:

- ▶ Das Gestaltungshandbuch und die Stadtbildanalyse sind Grundlage und Begründung für die nachfolgenden Gestaltungssatzungen.
- ▶ Um den verschiedenen Teilräumen mit ihren städtebaulichen Eigenarten Rechnung zu tragen, gibt es zwei Satzungen, die sich in ihrem Geltungsbereich, ihrer Bebauungsstruktur, ihren Gestaltungselementen und ihrer Regelungstiefe unterscheiden.
- ▶ Die Gestaltungssatzungen treten neben bestehende Bebauungspläne. Bebauungspläne einschließlich ihrer Festsetzungen sowie die Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes gelten neben den Gestaltungssatzungen und werden durch diese nicht berührt. Ein Abgleich zwischen Satzungen und Bebauungsplänen bzw. Denkmalschutz ist stets nötig.
- ▶ Sondernutzungen im öffentlichen Raum werden in der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- ▶ Der Stadt Rheda-Wiedenbrück steht weiterhin ein Sachverständigen-gremium (Gestaltungsbeirat) zur Seite, welches die Genehmigungsbehörde bei der Durchführung der Aufgaben berät, die ihr nach der Satzung obliegen. Die Entscheidungen des Gestaltungsbeirats dienen der Baugenehmigungsbehörde als Empfehlung. Die Entscheidungsbefugnisse, die der Baugenehmigungsbehörde nach dem Gesetz zustehen, werden durch diese Zusammenarbeit nicht berührt.
- ▶ Über Abweichungen von den Gestaltungssatzungen entscheidet die Stadt Rheda-Wiedenbrück als Bauaufsichtsbehörde.
- ▶ Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## 3.2 GESTALTUNGSSATZUNG ALTSTADT RHEDA – BEREICH 1

### **Satzung für die Gestaltung und zum Schutz des Orts- und Straßenbildes in der Stadt Rheda-Wiedenbrück für den Bereich 1 (Fachwerkensemble im historischen Stadtkern) der Altstadt Rheda vom 13.12.1984, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.12.2021**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) und des § 89 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **PRÄAMBEL**

Die Altstadt mit ihrem seit dem Mittelalter gewachsenen Stadtbild besitzt viele denkmalgeschützte und denkmalwerte Gebäude. Mit dieser Satzung sollen diese Häuser und die erhaltenswerte Eigenart der Altstadt Rheda vor Verunstaltungen bewahrt werden. Die Altstadt wird bestimmt durch die im Geltungsbereich der Satzung überwiegend giebelständigen, zweigeschossigen Fachwerkhäuser mit steilem Satteldach aus dem 17. und 18. Jahrhundert, durch die überlieferte kleinteilige Parzellenstruktur, die Traufgassen sowie historisch gewachsenen Straßenräume. In dem von dieser Satzung erfassten Stadtbereich befinden sich viele Baudenkmäler. In die Denkmalliste gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes sind zurzeit (Stand 31.12.2020) folgende Gebäude eingetragen:

Großer Wall	1, 23, 24, 25, 32, 33, 35a, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 58/60, 62, 66, 68
Kleine Straße	3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18
Moosstraße	1, 3, 4, 5, 7, 8
Berliner Straße	7, 19

Darüber hinaus existieren im Geltungsbereich folgende Gebäude, die als erhaltenswerte Bausubstanz nach § 25 Denkmalschutzgesetz NRW betrachten sind:

Berliner Straße	5
Moosstraße	6

Anlass für die Erarbeitung dieser Gestaltungssatzung ist die Frage, wie sich Neu- und Umbauten in die vorhandene Bau- substanz altstadtgerecht einfügen lassen. Mit dieser Ge- staltungssatzung sollen klare Hinweise für die bauliche Ge- staltung in der Altstadt von Rheda gegeben werden. Von herausragender Bedeutung ist dabei der Erhalt des histo- rischen Stadtbilds sowie der prägenden architektonischen Merkmale. Trotz dieser Prioritätensetzung soll die Gestal- tungssatzung den individuellen Wünschen der Bauherren, Architekten und Bewohner weiterhin ausreichenden Spiel- raum gewähren. Auch die wirtschaftlichen Erschwernisse sollen sich auf ein verhältnismäßiges und zumutbares Maß beschränken. Neben der Gestaltungssatzung sind für Bau- herren grundsätzlich auch andere baurechtliche Vorgaben zu beachten.

### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich und die Abgrenzung sind dem anlie- genden Plan (Anlage „Räumlicher Geltungsbereich“) zu ent- nehmen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 BauO NRW. Sie gilt unabhängig von einer be- stehenden Genehmigungspflicht.

### § 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Alle baulichen Anlagen sind in einem Zustand zu erhal- ten, dass sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Alle in diesem Gebiet zu errichtenden, zu verändernden oder zu ergänzenden Bauwerke sind bezüglich Werk- stoffwahl, Konstruktion, Maßstab und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Ortsbild harmonisch einfügen.

### § 4 Besondere Anforderungen: Baukörper

- (1) Der Baukörper eines neu errichteten Gebäudes muss sich in die Nachbarbebauung einfügen und darf außer- dem folgende Abmessungen bzw. Verhältnisse nicht überschreiten:

Giebelbreite	max. 12,00 m,
Firsthöhe	max. 11,00 m,
Traufhöhe	max. 6,00 m,
Höhe Fußboden Oberkante	max. 0,50 m
EG über Straßenniveau und	
Verhältnis Firsthöhe (x) zu Giebelbreite (y)	
$x \text{ (max.)} = y + 1,50 \text{ m}$	

- (2) Im Falle einer Neubebauung ist der Baukörper durch angedeutete Traufgassen in einer Mindesttiefe von 1,50 m an der Vorder- und Rückseite unter Aufnahme der historischen Parzellenstruktur zu gliedern.
- (3) An dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäu- deseiten sind Balkone, Dachterrassen und Loggien un- zulässig.

### § 5 Besondere Anforderungen: Außenwände

- (1) Erd- und Obergeschosse sind im Sinne eines Gesamt- bauwerks in Material und Farbe einheitlich zu gestal- ten. Fassadenöffnungen müssen auf die Gliederung so- wie auf den Maßstab und die Proportionen des Gesamt- gebäudes abgestimmt werden, sodass ein deutlicher vertikaler Bezug entsteht.
- (2) Außenwände sind mit hellem, glattem Verputz zu verse- hen oder in Fachwerk mit unbehandeltem oder dunkel- braun geöltem, lasiertem oder gestrichenem Holzwerk sowie glattem Kellenputz in gebrochenen Weißtönen auszuführen. Ausnahmsweise dürfen die Gefache in Sichtmauerwerk mit Ziervbänden hergestellt werden. Die Gefache sollen im Regelfall bündig mit dem Fach- werk verputzt werden.
- (3) Glasbausteine dürfen in Fassaden nicht verwendet wer- den, soweit sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.
- (4) Giebelverbreiterungen sind senkrecht auszuführen und dunkel zu beizen oder deckend zu lackieren.
- (5) Gebäudesockel dürfen bis zu einer Höhe von 50 cm über Straßenoberkante sichtbar ausgebildet werden. Sie sind in Bruchstein, Ziegelmauerwerk oder glatt ge- putzt und dunkelfarbig gestrichen auszuführen.

### § 6 Besondere Anforderungen: Dächer

- (1) Es dürfen nur Satteldächer ohne Drempel mit einer Nei- gung von 48 bis 52 Grad errichtet werden. Die Neigun- gen der Flächen eines Daches sind im gleichen Winkel auszubilden. Die Firstrichtungen der Bestandsbauten sind auch bei Ersatzneubauten zwingend beizubehal- ten.
- (2) Für Nebengebäude, die von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht sichtbar sind, kann ausnahmsweise auch ein Pultdach oder ein Flachdach zugelassen werden.
- (3) Die Dächer sind mit unglasierten, nicht engobierten, naturroten Tonhohlpfannen einzudecken. Ausnahms- weise kann als Eindeckungsmaterial auch Naturschie- fer zugelassen werden.

- (4) Die Dächer müssen einen ortsüblichen Überstand von ca. 50 cm an Traufe und Giebel haben. Ortsgang und Traufe sind mit einfachen Windbrettern zu verkleiden.
- (5) Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben bis 1,30 m Außenbreite zulässig. Mehrere Dachgauben dürfen nur in einer einheitlichen Höhe angebracht werden. Außenflächen der Dachgauben sind zu verbrettern und zu verschließen. Material, Lage und Proportion von Dachaufbauten sind auf die Dachlandschaft und die Gliederung der darunter liegenden Fassade abzustimmen, sodass ein deutlicher vertikaler Bezug entsteht.
- (6) Dachflächenfenster und Dachgauben dürfen in der Summe ihrer Einzelbreiten maximal die Hälfte der Firstlänge betragen und müssen von den Giebeln mindestens 2,50 m sowie von der Traufe mindestens 1,00 m entfernt bleiben. Dachflächenfenster dürfen vom Straßenraum nicht einsehbar sein. Dacheinschnitte auf der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäude-seite sind unzulässig.

#### **§ 7 Besondere Anforderungen: Fenster und Türen**

- (1) Türen, Fenster und deren Sprossen dürfen nur aus Holz bestehen. Fenster sind weiß zu streichen; Türen sind weiß, dunkelbraun oder dunkelgrün zu streichen, soweit sie nicht naturfarben bleiben. Die Rahmung der Fenster ist durch eine Blendleiste oder eine Putzfasche zu erstellen. Fenster in Fachwerken sind fassadenbündig einzusetzen. In den Obergeschossen sind Öffnungen von mehr als 1,75 qm lichte Fläche unzulässig. Für die Fensteröffnungen sind hoch-rechteckige bis quadratische Formate vorgeschrieben. Die Summe der Fensterbreiten im Obergeschoss darf 2/3 der Hausbreite nicht überschreiten.
- (2) Garagentore dürfen nur aus Holz bestehen und sind weiß, dunkelbraun oder dunkelgrün zu streichen, soweit sie nicht naturfarben bleiben.
- (3) Fenster bei Bestandsbauten sind durch waagerechte und senkrechte Unterteilungen maßstäblich und symmetrisch zu gliedern (wie Sprossen, Fensterkreuze u. ä.). In den Fachwerkhäusern dürfen durchgehende Glasflächen 0,12 qm nicht überschreiten, hiervon ausgenommen sind Schaufensterflächen im Erdgeschoss von Geschäftshäusern. Schaufenster und Geschäftseinbauten müssen sich im Maßstab der Gesamtfassade einpassen. Die Glasfläche darf je Schaufenster 4,5 qm nicht überschreiten. Für Fenster und Schaufenster ist lediglich die Verwendung von Klarglas zulässig.

- (4) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und durch Wände, Pfeiler oder Säulen so zu gliedern sind, dass ein deutlicher Bezug zu den vertikalen Gliederungselementen der Obergeschosse gewahrt bleibt. Zwischen Schaufenstern müssen senkrechte Fassadenflächen von mindestens 30 cm Breite verbleiben. Bei Fachwerkkonstruktionen sind die vorhandenen Breiten zu übernehmen. Unter den Schaufenstern ist ein Sockel auszubilden. Die Fensteröffnungen von Fachwerkhäusern dürfen die Breite eines Gefaches nicht überschreiten.

#### **§ 8 Besondere Anforderungen: Sonstiges**

- (1) Kragplatten und Schutzdächer zum öffentlichen Straßenraum sind nicht zulässig.
- (2) Markisen dürfen nur angebracht werden, wenn sie zum Schutz der in den Schaufenstern auszustellenden Ware notwendig sind und sie die Fassade des Gebäudes sowie das Straßen- bzw. Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen. Sie sind als Einzelmarkisen auszubilden und in ihrer Breite auf die jeweilige Fassadenöffnung abzustimmen. Unzulässig sind glänzende, grelle oder störend wirkende Farben und Materialien. Die Größe und Farbe der Markisen müssen sich der Fassade unterordnen.

#### **§ 9 Abstandsflächen**

- (1) Um das historisch gewachsene typische Ortsbild zu erhalten, können geringere als die in § 6 der BauO NRW vorgeschriebenen Maße für Abstandsflächen zugelassen werden.
- (2) Der seitliche Abstand zwischen den Gebäuden soll mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m betragen.

#### **§ 10 Vorgärten, Abfallbehälter**

- (1) Unbebaute Flächen sind, soweit sie nicht befestigt sind, gärtnerisch anzulegen.
- (2) Abfall-/Wertstoffsammelbehälter sind in Gebäuden oder dauerhaft eingegrünt oder eingehaust so auf dem Grundstück unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

#### **§ 11 Einfriedungen**

- (1) Die Traufgassen dürfen nur durch Holz- oder durch in ortsüblichen Farbtönen gestrichene Metalltüren bis 2,00 m Höhe vom Straßenraum getrennt werden. Dieser Abschluss ist mindestens 0,10 m von der Straßenfront zurückzusetzen.

- (2) Als Einfriedungen von Vorgärten sind Staketenzäune in Holz, verputzte Mauern in gebrochenen Weißtönen oder schmiedeeiserne Gitter handwerklicher Ausführung bis zu einer Höhe von 1,50 m zugelassen. Eingangs- und Einfahrtstore müssen aus Holz oder Eisen erstellt werden. Jägerzäune, Stabgitterzäune oder ähnliche, seriell gefertigte Zaunelemente sind hingegen nicht zulässig.

### § 12 Antennen und sonstige technische Anlagen

- (1) Antennen und Satellitenempfänger sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht gesehen werden können.
- (2) Im Geltungsbereich dieses Gebietes sind Parabolantennen (Satellitenempfangsanlagen) zulässig, wenn dadurch das städtebauliche Erscheinungsbild sowie die prägende Dachlandschaft des historischen Stadtkernes nicht gestört werden und wenn diese vom Straßenraum her nicht einsehbar sind.
- (3) Solaranlagen sind ausgeschlossen, da sie dem Erhalt des historischen Erscheinungsbilds von Gebäuden, Dachlandschaft und Stadtsilhouette entgegenstehen. Darüber hinaus bestehen brandschutztechnische Bedenken wegen der Verwendung speziellen Löschmaterials und der daraus resultierenden Gefährdung der engen Nachbarbebauung.

### § 13 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig

- a) bei regelloser Anbringung,
- b) bei aufdringlicher Wirkung, insbesondere durch grelle Farbgebung und grelle Ausleuchtung,
- c) bei beweglicher oder veränderlicher Ausführung,
- d) als Lichtprojektionen.

### § 14 Einschränkung von Werbeanlagen auf Teile der baulichen Anlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen.
- (2) Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen
  - a) an Dächern, Giebeln und anderen hochragenden Bauteilen,
  - b) an und auf gestaltprägenden Gebäudeteilen, wie Erkern oder Kanzeln,

- c) an architektonischen Gliederungselementen, wie Brüstungen, Traufen
- d) oder Wandabschlüssen,
- e) an Fenstern/Schaufenstern, Türen/Ladeneingangstüren, Toren und
- f) Einfriedungen.

### § 15 Parallel-/Flachwerbeanlagen

- (1) Parallel-/Flachwerbeanlagen müssen ohne Abstand, parallel zur Fassade angebracht werden.
- (2) Parallel-/Flachwerbeanlagen sind nur zwischen dem Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses zulässig.
- (3) Parallel-/Flachwerbeanlagen müssen in Form von aufgemalter Schrift, Schildern oder auf die Wandfläche aufgesetzten Einzelbuchstaben aus Metall oder Holz ausgeführt werden.
- (4) Ausnahmsweise kann von den Regelungen in Abs. 3 abgewichen werden, wenn die Werbeanlage die Fassadengliederung und die Anordnung der Fassadenöffnungen berücksichtigt.

### § 16 Auslegerwerbeanlagen

- (1) Auslegerwerbeanlagen müssen rechtwinklig zur Fassade in horizontaler oder vertikaler Ausrichtung angebracht werden.
- (2) Auslegerwerbeanlagen sind nur zwischen dem Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses zulässig. Für Firmen mit ausschließlichem Sitz in Obergeschossen sind Werbeanlagen bis zur Unterkante des 2. Obergeschosses zulässig.
- (3) Auslegerwerbeanlagen dürfen maximal 1,00 m vor die Gebäudefront vortreten. Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m ist einzuhalten.

### § 17 Beschränkung sonstiger Werbeanlagen

- (1) Werbung durch Zettel- und Bogenanschlätze darf nur an bauaufsichtlich genehmigten Anschlagflächen, wie Litfaßsäulen oder Schaukästen, angebracht werden. Andere für Zettel- und Bogenanschlätze bestimmte Anlagen können zugelassen werden, wenn für die Zulassung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Für vorübergehend aufgestellte Bauzäune können befristete Ausnahmen zugelassen werden.

- (2) Das Bekleben, Bestreichen, Verhängen oder Verstellen von Fenstern und Schaufenstern zu Werbezwecken ist unzulässig. Ausnahmsweise sind Beklebungen als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben oder Logos mit einem zurückhaltenden oder fast transparenten Erscheinungsbild sowie eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen durch Vorhänge, Stellwände oder Einzelwerbeträger mit einem Abstand von mindestens 0,30 m zur Scheibe zulässig. Flächige Ausführungen sind lediglich für Sonderaktionen für einen Zeitraum bis zu acht Wochen zulässig. Bei Leerständen oder der Zwischennutzung leerstehender Ladenlokale sind Ausnahmen für nicht gewerbliche oder kulturelle Zwecke zulässig.
- (3) Spannbänder und Werbefahnen sind lediglich an Anlagen für kulturelle Zwecke zulässig. Ausnahmen für besondere Veranstaltungen und Schlussverkäufe sind zulässig.

#### **§ 18 Warenautomaten**

Warenautomaten sind unzulässig.

#### **§ 19 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Für Seitenwände und Rückfronten baulicher Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese Ansichten nicht von städtebaulicher Bedeutung sind.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich im Übrigen nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 BauO NRW.

#### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 Absatz 1 Nr. 14 BauO NRW.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gestaltungssatzung vom 13.12.1984 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.04.1991 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

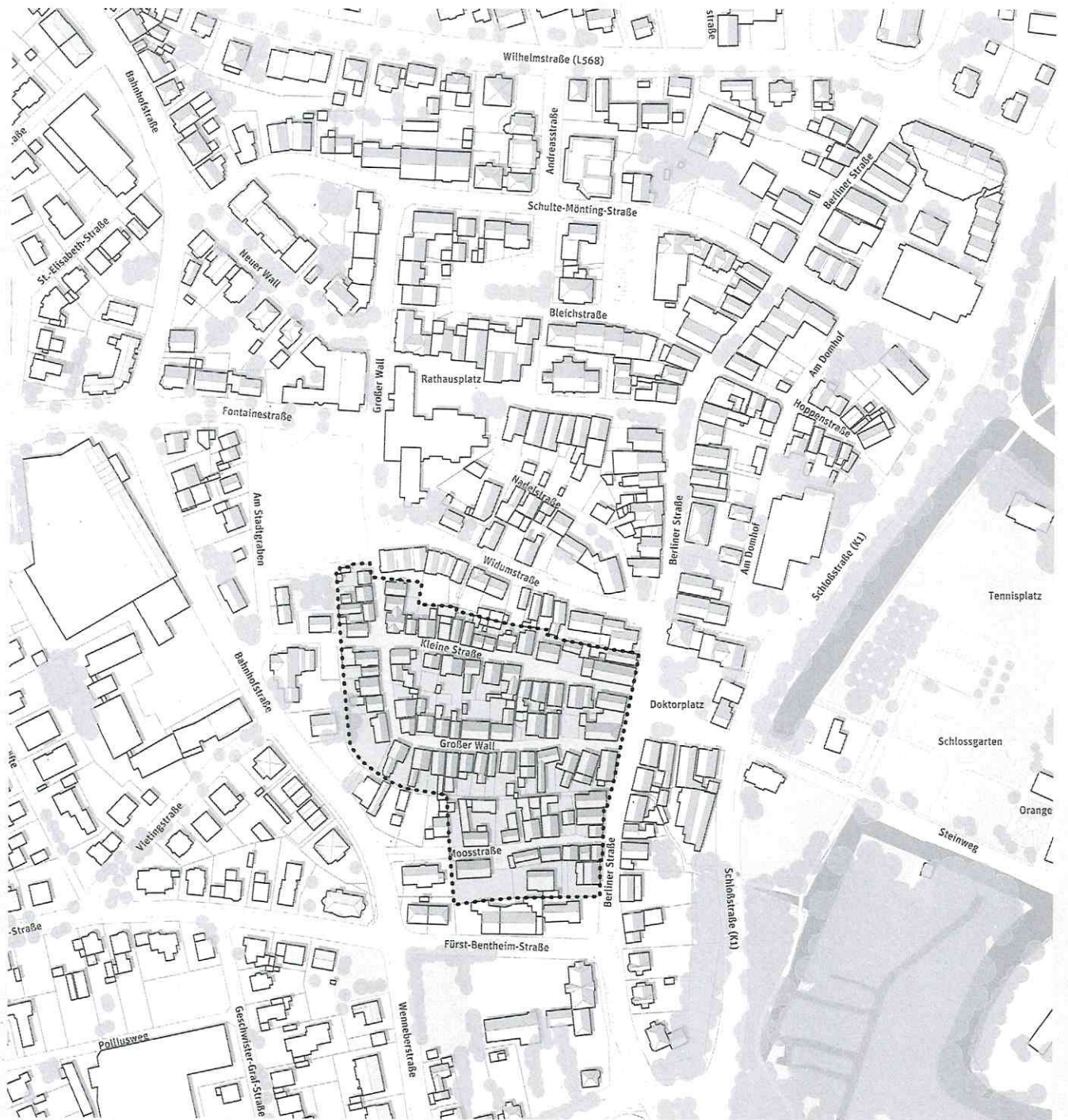
Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Rheda-Wiedenbrück, den 09.12.2021

Mettenborg (Bürgermeister)



## Anlage: Räumlicher Geltungsbereich



### 3.3 GESTALTUNGSSATZUNG ALTSTADT RHEDA – BEREICH 2

#### Satzung für die Gestaltung und zum Schutz des Orts- und Straßenbilds in der Stadt Rheda-Wiedenbrück für den Bereich 2 (Restlicher historischer Stadtkern und zu- künftiges Quartier Bleichstraße) der Altstadt Rheda vom 09.12.2021

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) und des § 89 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### PRÄAMBEL

Die Altstadt mit ihrem seit dem Mittelalter gewachsenen Stadtbild besitzt mehrere denkmalgeschützte und denkmalwerte Gebäude. Mit dieser Satzung sollen diese Häuser und die erhaltenswerte Eigenart der Altstadt Rheda vor Verunstaltungen bewahrt werden. Diese wird bestimmt durch die im Geltungsbereich der Satzung überwiegend giebelständigen vorindustriellen Steinbauten und Fachwerkbauten entlang der Berliner Straße, Widumstraße und des Doktorplatzes, durch die überlieferte kleinteilige Parzellenstruktur, die Traufgassen sowie die historisch gewachsenen Straßenräume. Neben der beschriebenen Bebauung liegt auch das Areal zwischen Bleichstraße und Schulte-Mönting-Straße, welches zukünftig als „Quartier Bleichstraße“ entwickelt werden soll, innerhalb des Geltungsbereichs. Für diesen Bereich existiert bereits eine Planung, die eine Neubebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern vorsieht. Langfristig müssen hierfür mehrere Bauten aus den 1970er- Jahren abgerissen werden. Die neuen Bauten sollen sich gestalterisch an den historischen Gebäuden entlang der Berliner Straße bzw. des südlichen Rathausplatzes orientieren und somit zukünftig eine gestalterische Einheit mit dieser Nachbarschaft bilden. In dem von dieser Satzung erfasste Stadtbereich befinden sich viele Baudenkmäler. In die Denkmalliste gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes sind zurzeit (Stand 31.12.2020) folgende Gebäude eingetragen:

Am Domhof	1
Berliner Straße	14, 22, 22a, 24, 30, 38, 47, 52, 65
Doktorplatz	5, 6, 9
Hoppenstraße	10, 11, 13
Nadelstraße	2, 4, 6
Rathausplatz	4
Widumstraße	3, 5, 8, 9, 12

Darüber hinaus existieren im Geltungsbereich folgende Gebäude, die als erhaltenswerte Bausubstanz nach § 25 Denkmalschutzgesetz NRW betrachten sind:

Berliner Straße	16, 18
Nadelstraße	8, 10

Anlass für die Erarbeitung dieser Gestaltungssatzung ist die Frage, wie sich Neu- und Umbauten in die vorhandene Bausubstanz altstadtgerecht einfügen lassen. Mit dieser Gestaltungssatzung sollen klare Hinweise für die bauliche Gestaltung in der Altstadt von Rheda gegeben werden. Von herausragender Bedeutung ist dabei der Erhalt des historischen Stadtbilds sowie der prägenden architektonischen Merkmale. Trotz dieser Prioritätensetzung soll die Gestaltungssatzung den individuellen Wünschen der Bauherren, Architekten und Bewohner weiterhin ausreichenden Spielraum gewähren. Auch die wirtschaftlichen Erschwernisse sollen sich auf ein verhältnismäßiges und zumutbares Maß beschränken. Neben der Gestaltungssatzung sind für Bauherren grundsätzlich auch andere baurechtliche Vorgaben zu beachten.

#### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich und die Abgrenzung sind dem anliegenden Plan (Anlage „Räumlicher Geltungsbereich“) zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 BauO NRW. Sie gilt unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht.

#### § 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Alle baulichen Anlagen sind in einem Zustand zu erhalten, dass sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Alle in diesem Gebiet zu errichtenden, zu verändernden oder zu ergänzenden Bauwerke sind bezüglich Werkstoffwahl, Konstruktion, Maßstab und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Ortsbild harmonisch einfügen.

#### **§ 4 Besondere Anforderungen: Außenwände**

Die Außenwände, insbesondere alle Fassaden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind in Maßstab, Gestalt und Material dem vorhandenen Ortsbild der Innenstadt Rheda anzupassen. Material und Farbe ist in jedem Fall mit der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheda-Wiedenbrück abzuklären.

#### **§ 5 Besondere Anforderungen: Dächer**

- (1) Zulässig sind ausschließlich Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer sowie Mansarddächer. Flachdächer und sonstige Dachformen sind bei Hauptgebäuden ausgeschlossen.
- (2) Für Nebengebäude, welche von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht sichtbar sind, ist in Ausnahmefällen auch ein Pult- oder Flachdach zulässig.
- (3) Die Dächer sind mit unglasierten, nicht engobierten, naturroten Tonhohlpfannen einzudecken. In Ausnahmefällen können auch andere Eindeckungsmaterialien in dunkelbraun oder anthrazit zugelassen werden.
- (4) Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans S2 sind die im Plan dargestellten Firstrichtungen für die Ausführung verbindlich.

#### **§ 6 Besondere Anforderungen: Balkone, Loggien und Erker**

An dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäude-seiten sind Balkone und Erker nur bis zu einer maximalen Breite von 2,50 m und einer maximalen Tiefe von 1 m zulässig. An dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäude-seiten sind Loggien maximal in einer Breite bis zu 4 m zulässig. Bevorzugt wird die Ausgestaltung als Wintergarten.

#### **§ 7 Antennen und sonstige technische Anlagen**

Antennen, Satellitenempfänger und Solaranlagen sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht gesehen werden können.

#### **§ 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind unzulässig

- e) bei regelloser Anbringung,
- f) bei aufdringlicher Wirkung, insbesondere durch grelle Farbgebung und grelle Ausleuchtung,
- g) bei beweglicher oder veränderlicher Ausführung,
- h) als Lichtprojektionen.

#### **§ 9 Einschränkung von Werbeanlagen auf Teile der baulichen Anlagen**

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen.
- (2) Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen
  - g) an Dächern, Giebeln und anderen hochragenden Bauteilen,
  - h) an und auf gestaltprägenden Gebäudeteilen, wie Erkern oder Kanzeln,
  - i) an architektonischen Gliederungselementen, wie Brüstungen, Traufen
  - j) oder Wandabschlüssen,
  - k) an Fenstern/Schaufenstern, Türen/Ladeneingangstüren, Toren und
  - l) Einfriedungen.

#### **§ 10 Parallel-/Flachwerbeanlagen**

- (1) Parallel-/Flachwerbeanlagen müssen ohne Abstand, parallel zur Fassade angebracht werden.
- (2) Parallel-/Flachwerbeanlagen sind nur zwischen dem Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses zulässig.
- (3) Parallel-/Flachwerbeanlagen müssen in Form von aufgemalter Schrift, Schildern oder auf die Wandfläche aufgesetzten Einzelbuchstaben aus Metall oder Holz ausgeführt werden.
- (4) Ausnahmsweise kann von den Regelungen in Abs. 3 abgewichen werden, wenn die Werbeanlage die Fassadengliederung und die Anordnung der Fassadenöffnungen berücksichtigt.

#### **§ 11 Auslegerwerbeanlagen**

- (1) Auslegerwerbeanlagen müssen rechtwinklig zur Fassade in horizontaler oder vertikaler Ausrichtung angebracht werden.
- (2) Auslegerwerbeanlagen sind nur zwischen dem Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses zulässig. Für Firmen mit ausschließlichem Sitz in Obergeschossen sind Werbeanlagen bis zur Unterkante des 2. Obergeschosses zulässig.
- (3) Auslegerwerbeanlagen dürfen maximal 1,00 m vor die Gebäudefront vortreten. Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m ist einzuhalten.



### § 12 Beschränkung sonstiger Werbeanlagen

- (1) Werbung durch Zettel- und Bogenanschlätze darf nur an bauaufsichtlich genehmigten Anschlagflächen, wie Litfaßsäulen oder Schaukästen, angebracht werden. Andere für Zettel- und Bogenanschlätze bestimmte Anlagen können zugelassen werden, wenn für die Zulassung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Für vorübergehend aufgestellte Bauzäune können befristete Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Das Bekleben, Bestreichen, Verhängen oder Verstellen von Fenstern und Schaufenstern zu Werbezwecken ist unzulässig. Ausnahmsweise sind Beklebungen als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben oder Logos mit einem zurückhaltenden oder fast transparenten Erscheinungsbild sowie eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen durch Vorhänge, Stellwände oder Einzelwerbeträger mit einem Abstand von mindestens 0,30 m zur Scheibe zulässig. Flächige Ausführungen sind lediglich für Sonderaktionen für einen Zeitraum bis zu acht Wochen zulässig. Bei Leerständen oder der Zwischennutzung leerstehender Ladenlokale sind Ausnahmen für nicht gewerbliche oder kulturelle Zwecke zulässig.
- (3) Spannbänder und Werbefahnen sind lediglich an Anlagen für kulturelle Zwecke zulässig. Ausnahmen für besondere Veranstaltungen und Schlussverkäufe sind zulässig.

### § 13 Warenautomaten

Warenautomaten sind unzulässig.

### § 14 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für Seitenwände und Rückfronten baulicher Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese Ansichten nicht von städtebaulicher Bedeutung sind.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich im Übrigen nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit § 68 BauO NRW.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 Absatz 1 Nr. 14 BauO NRW.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 16 Inkrafttreten

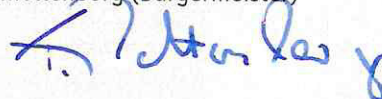
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Für Teilbereiche des Geltungsbereichs, in denen die bereits bestehende Gestaltungssatzung S2 gilt, tritt diese außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Rheda-Wiedenbrück, den 09.12.2021

Mettenberg (Bürgermeister)



Anlage: Räumlicher Geltungsbereich

